

# Corporate-Governance-Bericht

## 1 VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DES BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmungen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar. Da der FWF als Unternehmen iSv Punkt 3.3 in den Geltungsbereich gemäß Punkt 4 des B-PCGK fällt wurde er von seiner Aufsichtsbehörde, dem BMWFW, zur Einhaltung der Regeln des B-PCGK aufgefordert und ist somit verpflichtet jährlich einen Bericht über die Corporate Governance im FWF zu verfassen und zu veröffentlichen.

Der Bericht stellt eine Erklärung des Präsidiums (siehe dazu die Begriffsbestimmung in 3.1) und des Aufsichtsrats (siehe dazu die Begriffsbestimmung in 3.1) dar, inwieweit dem Kodex entsprochen wurde (vgl. Kapitel 2) und wenn von zwingenden Regelungen abgewichen wurde bzw. wird, aus welchen Gründen (vgl. Kapitel 3). Darüber hinaus enthält der Bericht eine Darstellung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Geschäftsleitung (vgl. Kapitel 4) und eine Liste der ausbezahlten Vergütungen (vgl. Kapitel 5). Schließlich geht der Bericht auf die Berücksichtigung von Genderaspekten (vgl. Kapitel 6) den wichtigen Bereichen des FWF ein.

## 2 UMSETZUNG DES BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Viele Bestimmungen des B-PCGK sind im FWF schon vor Erlassung des Kodex Bestand FWF-eigener Regelungen gewesen. Sie finden sich im Wesentlichen in den Geschäftsordnungen der Gremien des FWF und im Leitfaden *Zusammenarbeit ReferentInnen und FWF- Sekretariat* wieder.

Darüber hinaus hat das Präsidium und der Aufsichtsrat des FWF beschlossen, sich, soweit die Regelungen noch nicht Bestand des FWF-Regelwerks sind, das Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz; kurz: FTFG) nichts anderes vorsieht und es mit der Natur des FWF als Fonds des öffentlichen Rechts vereinbar ist, an den B-PCGK selbst zu binden. An einer schriftlichen Übersicht über alle Regeln wird derzeit gearbeitet.

## 3 ABWEICHUNGEN ZU DEN REGELUNGEN DES BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Im Folgenden werden lediglich jene Bestimmungen kommentiert, zu denen aufgrund des FTFG und der Natur des FWF als Fonds des öffentlichen Rechts Ausführungen notwendig sind.

### 3.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN DES B-PCGK

Kapitel 3 des B-PCGK definiert u.A. den Begriff „Anteilseigner“ so, dass im FWF mit Blick auf § 25 FTFG darunter die Aufsichtsbehörde verstanden werden muss. Unter dem Begriff „Überwachungsorgan“ ist im FWF gemäß § 5a FTFG der Aufsichtsrat zu verstehen, auch wenn dieser nicht explizit die Kompetenz der Überwachung hat, sondern diese über die Beschlussfassung zum Rechnungsabschluss, den Mehrjahres- und Arbeitsprogrammen und den Voranschlag ausübt. Der FWF regt in seinen Vorschlägen zur Novellierung des FTFG an, die Kompetenzen des Aufsichtsrats um die klassischen Überwachungsaufgaben iSd B-PCGK zu ergänzen.

Weder in Kapitel 3 B-PCGK noch in den übrigen Abschnitten des B-PCGK wird der Begriff Geschäftsleitung definiert.

Aus der Struktur des Kodex, seiner Entstehungsgeschichte und seiner grundsätzlichen Ausrichtung am Gesellschaftsrecht (vgl. auch die B-PCGK Anmerkungen) sowie Punkt 9.1 B-PCGK scheint es naheliegend unter dem im PCGK verwendeten Begriff Geschäftsleitung jenes Organ bzw. jene Personen zu verstehen, die maßgeblich und nachhaltig die Art und Weise der Erfüllung des Unternehmensgegenstands und –zwecks verfolgen durch Formulierung von Unternehmensstrategien sowie Management von Finanzen und Risiken und durch Erfüllung von Berichtspflichten.

Im FTFG kommt der Begriff Geschäftsleitung nicht vor. Das FTFG erwähnt lediglich den Begriff Geschäftsführung (vgl. § 10). Darin werden unter Geschäftsführung jene Personen verstanden, welche zur Leitung des Sekretariats zuständig sind und damit die Leitung der Besorgung der Geschäfte des Präsidiums innehaben. In ihrem Wirkungskreis ist die Geschäftsführung an die Weisungen der Präsidentin/des Präsidenten gebunden und hat nach § 10 keine weiteren Kompetenzen. Damit kann sie die in Punkt 9.1. PCGK formulierten Aufgaben (wie z.B. die Erfüllung des Unternehmensgegenstands bzw. die Unternehmensstrategie) nicht nachhaltig und maßgeblich mitbestimmen. Auch eine Vertretung des FWF nach außen, eine im Gesellschaftsrecht klassische Aufgabe der Geschäftsleitung, ist der Geschäftsführung des FWF nicht erlaubt. Diese liegt gemäß § 9 ausschließlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten. Der Geschäftsführung des FWF kann daher de lege lata keine Geschäftsleitungsfunktion im Sinne des PCGK gegeben werden. Vielmehr entspricht die Geschäftsführung nach § 10 FTFG dem im B-PCGK verwendeten Begriff der/des leitenden Angestellten.

Die Erfüllung des Unternehmensgegenstands, die Formulierung von Unternehmensstrategien sowie das Management von Finanzen und Risiken wie auch die Erfüllung von Berichtspflichten wird im FWF vom Präsidium am maßgeblichsten bestimmt und am nachhaltigsten beeinflusst. Damit entspricht das Präsidium des FWF der Geschäftsleitung nach B-PCGK. Der FWF

regt in seinen Vorschlägen zur Gesetzesnovelle indes auch in diesem Punkt eine klarere am B-PCGK orientierte (Neu-)Organisation des FWF an.

### **3.2 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANTEILSEIGNER NACH B-PCGK**

Die Bestimmungen des Kapitels 7 B-PCGK richten sich ausschließlich an die Aufsichtsbehörde des FWF. Der FWF kann zu deren Umsetzung nur insofern beitragen, als dass er die für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. Dies geschieht ohnedies in Vollzug des FTFG, insbesondere § 25ff. Eine darüberhinausgehende Sicherstellung im Rahmen von Geschäftsordnungen, wie dies Punkt 7.6.2 B-PCGK fordert, ist mit Blick auf die klaren, vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht nötig. Gleiches gilt für die Regelungen der Informationspflichten an die Aufsichtsbehörde.

Punkt 7.7 B-PCGK verlangt die Durchführung eines Finanz- und Beteiligungscontrolling gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen. Der FWF hat mit der Entwicklung B-PCGK-konformer Planungs-, Controlling- und Reporting Strukturen begonnen, die auch von einem geeigneten Tool unterstützt werden sollen. Die Umsetzung erfolgt in regelmäßigen Absprachen mit dem BMWFW. Es wird davon ausgegangen, dass ab Herbst 2015 mit dem neuen Tool gearbeitet werden und eine B-PCGK-konforme Berichterstattung erfolgen kann. Eine entsprechend angepasste Berichterstattung erfolgt aber bereits jetzt im Rahmen des Möglichen.

### **3.3 ZUSAMMENWIRKEN VON GESCHÄFTSLEITUNG UND ÜBERWACHUNGSORGAN (KAPITEL 8 B-PCGK)**

Das Zusammenwirken von Präsidium und Aufsichtsrat (Zusammenarbeit, Unternehmensstrategie etc.) ist für den FWF im FTFG und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats grundsätzlich im Sinne des Kodex abschließend geregelt und wird auch entsprechend gehandhabt.

Für erhebliche Änderungen im Unternehmen, d.h. der Geschäftstätigkeit des FWF, wie sie in Punkt 8.1.3 B-PCGK beschrieben wird, lässt das FTFG mit der Definition des Aufgaben- und Wirkungsbereichs des FWF in §§ 2 und 4 FTFG wenig Spielraum. Erhebliche Änderungen im Sinne des Kodex sind nur im Rahmen einer Gesetzesänderung möglich. Die einschlägigen Regelungen des B-PCGK sind daher im FWF nicht umzusetzen.

Der B-PCGK empfiehlt in Punkt 8.1.6 den Turnus der Berichtspflichten ans Gesellschaftsrecht anzulehnen, welches mindestens vierteljährlich Sitzungen der Überwachungsorgane vorsieht. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats des FWF sieht aus Gründen der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der FWF-Mittel ein Zusammenkommen nach Bedarf, aber mindestens zwei Mal im Jahr vor. Dementsprechend werden jährlich vier Aufsichtsratstermine festgelegt, von denen aber zwei Termine nur bei aktuellem Bedarf stattfinden. Im Berichtsjahr traf sich der Aufsichtsrat aus Bedarfsgründen vier Mal. Diese Geschäftsordnungsregel soll aber aus den genannten Gründen erhalten bleiben.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Aufsichtsräte und Präsidiumsmitglieder, wurde bislang als unnötig empfunden, da die unternehmerischen und betrieblichen Risiken nicht als erhöht betrachtet wurden (vgl. Punkt 8.3.3. B-PCGK). Auch eine eigens zu den Haftungsrisiken des Aufsichtsrats eingeholte, rechtliche Expertise konnte keine derartigen erhöhten Risiken ausmachen. Eine systematische, betriebswirtschaftliche Analyse der möglichen Risiken so wie es auch Punkt 9.1.4. B-PCGK fordert, fehlte allerdings bislang. Für das Jahr 2015 ist geplant, nach Maßgabe vorhandener Ressourcen eine Risikoanalyse durchzuführen und eine Risikomatrix zu erstellen.

### **3.4 BESTELLUNG UND WIDERRUF DER BESTELLUNG DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG**

Die Bestellung und Wiederbestellung der Mitglieder des Präsidiums - insbesondere die Ausschreibungspflicht für Präsidiumsmitglieder - ist im FTFG zwar abweichend zum B-PCGK geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen haben aber dasselbe Ziel, nämlich die Besetzung der Geschäftsleitung transparent und fair zu gestalten.

Die Funktionsperioden sind im FTFG mit drei Jahren iSd B-PCGK festgelegt. Weiters kennt das geltende FTFG eine Beschränkung der Bestellung auf maximal drei Funktionsperioden beim Präsidium bzw. zwei Funktionsperioden beim Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Präsidiums sind gemäß § 22 FTFG ehrenamtlich tätig und haben keinen Arbeitsvertrag.

Das FTFG kennt vor dem Hintergrund kurzer Funktionsperioden keinen Widerruf der Bestellung von Präsidiumsmitgliedern. Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in eine Novelle des FTFG hat der FWF aber angeregt.

### **3.5 INTERESSENKONFLIKTE DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG**

Der FWF hat für die Mitglieder seiner Gremien umfassende Befangenheitsregeln, die auch vom Präsidium einzuhalten sind und die Erfordernisse des B-PCGK (vgl. Punkt 9.5) abdecken.

Forschungsförderungen des FWF an Präsidiumsmitglieder und ihre Angehörigen werden nicht, wie vom B-PCGK Punkt 9.5.5 gefordert, dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt, da er derzeit nicht über eine einschlägige, gesetzliche Kompetenz verfügt. VertreterInnen des BMWFW, der Aufsichtsbehörde des FWF, haben indes das Recht an den Vergabesitzungen teilzunehmen, erhalten die Protokolle und damit Einblick in jene Fälle, in denen Förderungen an Präsidiumsmitglieder oder ihre Angehörigen vergeben werden. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse des FWF, wenn sie bestehenden Vorschriften widersprechen, aufheben und den FWF dazu anhalten, den rechtskonformen Zustand herzustellen. Durch die genannte Regelung wird dem Zweck der einschlägigen Regelung im B-PCGK nachgekommen.

Auch für die von Punkt 9.5.6 geforderte Zustimmung zu Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Präsidiums sieht das FTFG keine einschlägige Kompetenz des Aufsichtsrats vor. Da aber die Präsidiumsmitglieder derzeit ehrenamtlich tätig sind, kann dieser Punkt des B-PCGK ohnehin nicht auf sie angewendet werden.

### 3.6 BESTELLUNG DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSORGANS

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Bestellung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ist gesetzlich (§ 5a FTFG) geregelt. § 5a regelt abschließend die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts. Wie auch immer geartete, weitere Einschränkungen bei der Bestellung (des passiven Wahlrechts) von potentiellen Aufsichtsrats-Mitgliedern (wie z.B. Frauenquote, Geschäftsbeziehungen) im Sinne des B-PCGK sind im FTFG nicht vorgesehen und bedürften jedenfalls ihren Grundsätzen nach aus Legitimationsgründen einer Aufnahme in das Gesetz. Soweit das FTFG dem nicht entgegensteht, wurden die Regelungen über die Ausübung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat durch die beschriebene Selbstbindung umgesetzt.

### 3.7 RECHNUNGSWESEN UND –LEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG/ VERPFLICHTUNG ZUR EINRICHTUNG EINER INTERNEN REVISION

Grundsätzlich erfolgt die Rechnungslegung im FWF in Anlehnung an das UGB im Wesentlichen aber auch fondseigenen Regeln, die einerseits die spezielle Natur des FWF als Fonds des öffentlichen Rechts besonders berücksichtigt und andererseits sparsam und ökonomisch erscheint.

An einer vollständigen Anpassung der FWF eigenen Rechnungslegungsregeln hin zur Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des UGB wird aber nach Maßgabe verfügbarer Mittel und Humanressourcen gearbeitet. Dazu wird auch noch die FTFG-Novelle abzuwarten sein.

Der B-PCGK fordert in Punkt 14.4 die Einrichtung einer internen Revision.

Der FWF verfügt derzeit über keine interne Revision. Die Einführung eines wohl strukturierten Internen Kontrollsystems (IKS) und einer internen Revision wird derzeit im FWF gerade geplant und unterschiedliche Modelle einer Kosten-Nutzen-Rechnung unterzogen. Die Entscheidung über die Einführung einer internen Revision und eines IKS wird im Jahr 2015 erfolgen, die Umsetzung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in den kommenden Jahren in Angriff genommen.

## 4. ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE DES PRÄSIDIUMS

### 4.1 ZUSAMMENSETZUNG

Das Präsidium des FWF besteht gemäß § 8 FTFG aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

Tabelle 1  
 Zusammensetzung des Präsidiums

Name/ Vorname	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode	Funktionsperioden
EHRENFREUND Pascale	1960	September 2013	August 2016	1
HELLWAGNER Hermann	1959	September 2013	August 2016	1
MANNHALTER Christine	1948	September 2010	August 2016	2
SCOTT Alan	1956	September 2013	August 2016	1

### 4.2 ARBEITSWEISE

Das Präsidium des FWF ist ein Kollegialorgan. Präsidiumssitzungen finden sechs Mal im Jahr statt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Präsidentin bzw. der Präsident. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen kann das Präsidium Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Zur Besorgung seiner Geschäfte kann sich das Präsidium eines Sekretariats bedienen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den FWF nach Außen. Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten sind entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation mit der Betreuung der Fachabteilungen<sup>1</sup> des Sekretariats betraut.

### 4.3 MITGLIEDSCHAFTEN IN ANDEREN ÜBERWACHUNGSORGANEN

Die Präsidiumsmitglieder haben derzeit keine Mandate in einem Aufsichtsrat oder nehmen vergleichbare Funktionen in anderen Unternehmungen wahr.

<sup>1</sup> (Biologie & Medizin, Geistes- & Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften & Technik, Mobilitäts- und Frauenförderung)

## 5 VERGÜTUNGEN DES PRÄSIDIUMS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder der Organe des FWF sind gemäß § 22 FTFG ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten. Es gibt keine leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten in den Vergütungen. Vergütungen nach Beendigung der Tätigkeit als Organmitglied sind nicht vorgesehen.

Bei § 22 FTFG handelt es sich um eine aus vorderen Jahrzehnten stammende Bestimmung, die insbesondere mit Blick auf die Ehrenamtlichkeit angesichts der heutigen Arbeitsbelastung der Präsidiumsmitglieder und hier speziell der Präsidentin nicht mehr zeitgemäß erscheint und in deren Rahmen es sich als schwierig erweist, eine angemessene Vergütung für den betriebenen Arbeitseinsatz zu definieren. Dementsprechend hat der FWF eine Gesetzesänderung im Sinne der Regelungen des B-PCGK angeregt.

Tabelle 1a  
 Vergütung des Präsidiums

Name/ Vorname	Vergütung p.a.	Sonstige Entschädigung
EHRENFREUND Pascale	EUR 111.600,00	Reisekosten
HELLWAGNER Hermann	EUR 19.800,00	Reisekosten Teilrefundierung Miete Dienstwohnung (EUR 650,00 p.m. – EUR 7.800,00 p.a.)
MANNHALTER Christine	EUR 19.800,00	Reisekosten
SCOTT Alan	EUR 19.800,00	Reisekosten Teilrefundierung Miete Dienstwohnung (EUR 600,00 p.m. – EUR 7.200,00 p.a.)

Tabelle 1b  
 Vergütung des FWF-Aufsichtsrats

Name/ Vorname	Vergütung brutto p.a.	Sonstige Entschädigung
BESTERS-DILGER Juliane	EUR 3.000,00	Reisekosten
FAULHAMMER Friedrich	EUR 2.500,00	
FRATZL Peter	EUR 3.000,00	Reisekosten
GRUND Gerhard	EUR 3.000,00	
IMBODEN Dieter	EUR 4.200,00	Reisekosten
MONYER Hannah	EUR 3.000,00	Reisekosten
SCHENKER-WICKI Andrea	EUR 3.000,00	Reisekosten
SÜNKEL Hans	EUR 2.500,00	Reisekosten
STEIN Dwora	EUR 2.500,00	
TUMPEL-GUGERELL Gertrude	EUR 1.000,00	

Vorsitzender des FWF-Aufsichtsrats

Stellvertretender Vorsitzender des FWF-Aufsichtsrats

Nicht stimmberechtigt – Vorsitzende FFG-Aufsichtsrat

## 6 GENDERASPEKTE DES PRÄSIDIUM UND AUFSICHTSRATS

Das FTFG sieht in § 4 Abs. 2 vor, dass bei der Bestellung der Organe und Beiräte der Frage eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses besondere Beachtung zu schenken ist.

Im Präsidium des FWF sind in der laufenden Funktionsperiode 50% der Mitglieder Frauen. Derzeit ist mit Pascale EHRENFREUND auch die Vorsitzende eine Frau.

Im Aufsichtsrat sind in der laufenden Funktionsperiode 45% der stimmberechtigten Mitglieder Frauen.

Der Frauenanteil im Bereich der leitenden Angestellten (d.h. im FWF der Geschäftsführung, vgl. Punkt 3.1 letzter Abschnitt dieses Berichts) beträgt 100%

Der FWF sieht aufgrund des herrschenden, ausgewogenen Geschlechterverhältnisses im Präsidium, im Aufsichtsrat und in leitender Stellung keine über § 4 Abs. 2 FTFG hinausgehende Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen vor.